

Antrag

**der Abgeordneten Frau Beyer (Frankfurt), Junghans, Kurlbaum,
Porzner, Dr. Seume und Fraktion der SPD**

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Warentestinstituts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Warentestinstituts

(1) Unter dem Namen „Deutsches Warentestinstitut“ wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt.

(2) Die Rechtsaufsicht über die Anstalt führt der Bundesminister für Wirtschaft.

§ 2

Anstaltszweck

(1) Zweck der Anstalt ist die objektive und unparteiliche Aufklärung der Verbraucher über die Beschaffenheit, Wirksamkeit, Tauglichkeit, Sicherheit und die Preiswürdigkeit von Waren und gewerblichen Leistungen mit dem Ziel, die Marktübersicht der Verbraucher zu verbessern.

(2) Zur Verfolgung des Anstaltszweckes läßt die Anstalt miteinander vergleichbare Waren und gewerbliche Leistungen bei anerkannten Warenprüfstellen (Instituten, Anstalten, Einrichtungen) prüfen, die die Gewähr dafür bieten, daß die Prüfungen nach anerkannten Methoden sachlich und unparteilich erfolgen. Sind diese Warenprüfstellen öffentliche Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, so sind sie verpflichtet, die Prüfungsaufträge der Anstalt gegen eine angemessene Ent-

schädigung durchzuführen. Die Anstalt kann ferner alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Anstaltszweckes erforderlich sind.

(3) Die Prüfungsergebnisse gemäß Absatz 2 sowie alle anderen Erkenntnisse der Anstalt, die den Anstaltszweck erfüllen, werden in allgemein verständlicher Weise in einem eigenen Presseorgan der Anstalt oder in allgemeinen Publikationsmitteln (Presse, Film, Funk und Fernsehen) oder in beiden veröffentlicht.

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Sie werden von der Bundesregierung berufen und abberufen. Dem Verwaltungsrat müssen angehören

1. zwei Mitglieder als Vertreter von Verbänden, deren ausschließlicher und unmittelbarer satzungsmäßiger Zweck die Verbrauchervertretung und Verbraucherberatung ist,
2. zwei Mitglieder als Vertreter von Verbänden der Arbeitnehmer,

3. zwei Mitglieder als Vertreter von Verbänden der Hersteller von Waren,
4. zwei Mitglieder als Vertreter von Verbänden des Groß- und Einzelhandels,
5. zwei Mitglieder, die als anerkannte Wissenschaftler Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet der vergleichenden Warenprüfungen oder des Preisvergleichs besitzen,
6. ein Vertreter der Bundesregierung, dem der Bundesminister für Wirtschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen für den Einzelfall erteilen kann.

Für jedes Mitglied ist aus dem gleichen Kreis, dem dieses Mitglied angehören muß, ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Das stellvertretende Mitglied hat im Verwaltungsrat das Stimmrecht, wenn das zu vertretende ordentliche Mitglied nicht anwesend ist.

(2) Bei der Berufung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verbandsmitglieder werden nur diejenigen Verbände berücksichtigt, die aufgrund ihrer Mitgliederzahl, überregionaler Bedeutung oder aus sonstigen Gründen repräsentativ für die Vertretung der Verbraucherinteressen, der Arbeitnehmer, der Warenhersteller und des Handels sind. Vor der Berufung werden diese Verbände aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Vorschläge für die Berufung zu machen. Jeder aufgeforderte Verband kann eine oder mehrere Personen vorschlagen. Erfolgt der Vorschlag fristgemäß, so muß dieser Vorschlag bei der Berufung der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder berücksichtigt werden, wenn nicht mehr als vier Verbände einer Gruppe Vorschläge machen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen. Hat der Vertreter der Bundesregierung (Absatz 1 Nr. 6) gegen eine solche Entscheidung gestimmt, so kommt die Entscheidung nur zustande, wenn die Abstimmung innerhalb einer Frist von acht Wochen, frühestens jedoch nach einer Woche wiederholt und für die Entscheidung eine Mehrheit von acht Stimmen erzielt wird. Bei jeder Entscheidung des Verwaltungsrates muß mindestens ein Vertreter eines jeden Verbandes (Absatz 1 Nr. 1 bis 4) anwesend sein.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,
 1. die Satzung der Anstalt zu errichten, zu ändern oder zu ergänzen,
 2. allgemeine Richtlinien über die Auswahl der Prüfungsobjekte, die anzuwendenden Prüfungsmethoden, die Auswertung der

Prüfungsergebnisse und die Art und Weise der Veröffentlichung aufzustellen,

3. die Mitglieder des Vorstandes zu berufen und abuberufen,
4. die Rechtsaufsicht gegenüber dem Vorstand auszuüben; diese erstreckt sich nur auf die Einhaltung von Gesetz, Satzung und allgemeine Richtlinien; entstehen bei Ausübung der Rechtsaufsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsrat und Vorstand, so entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft endgültig,
5. sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Der Verwaltungsrat nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, die ihm sonst durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Person sein und dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Sie dürfen kein Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen tätig sein noch einen beherrschenden Einfluß auf ein gewerbliches Unternehmen haben noch dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Gewähr für Unabhängigkeit bieten. Die Gewähr für Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn das zu berufende Vorstandsmitglied in den vergangenen zwölf Monaten einem Unternehmen angehört hat, das Waren oder gewerbliche Leistungen herstellt oder im Wege der Ausschließlichkeit vertreibt, die nach diesem Gesetz, der Satzung oder den allgemeinen Richtlinien für eine Warenprüfung in Frage kommen. Die Zugehörigkeit zu einem Verband, der die Interessen solcher Unternehmen vertritt, steht der Zugehörigkeit zu diesem Unternehmen gleich.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Gewähr für Sachkunde bieten. Sie sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der vergleichenden Warenprüfung und des Preisvergleiches besitzen.

(6) Der Vorstand entscheidet in der Regel im Einvernehmen aller seiner Mitglieder, soweit nicht die Wahrnehmung einer Aufgabe einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zugewiesen ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Stimmen.

(7) Der Vorstand ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Verwaltungsrat darf außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 auf die Tätigkeit des Vorstandes keinen Einfluß nehmen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Die Satzung kann eine Aufwandsentschädigung vorsehen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Anstalt und Vorstandsmitgliedern wird die Anstalt durch den Verwaltungsrat vertreten.

(2) Der Vorstand hat im Einklang mit dem Anstaltszweck (§ 2 Abs. 1) und den allgemeinen Richtlinien (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) die Auswahl der Prüfungsobjekte vorzunehmen, den Auftrag zur Prüfung der Prüfungsobjekte an anerkannte Warenprüfstellen zu erteilen, die Auswertung der Prüfungsergebnisse im Einzelfall vorzunehmen und für die Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 3 Sorge zu tragen.

(3) Der Vorstand kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung oder der allgemeinen Richtlinien machen.

(4) Der Vorstand nimmt alle sonstigen Angelegenheiten der Anstalt wahr, soweit nicht dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für die Wahrnehmung der sonstigen Angelegenheiten kann die Satzung eine ressortmäßige Aufteilung unter einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern vorsehen; in diesen Fällen entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied oder die zuständigen Vorstandsmitglieder.

§ 8

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ergibt sich nach der Berufung eines Vorstandsmitgliedes, daß bei diesem die Voraussetzungen für die Berufung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, so ist dieses Vorstandsmitglied abberufen.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung der Vorstandsgeschäfte.

§ 9

Einstweilige Weiterführung der Vorstandsgeschäfte

(1) Ist im Falle des Ablaufs der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied noch nicht berufen, so führt das alte Mitglied bis zur Neuberufung die Geschäfte einstweilen weiter.

(2) Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach § 8 kann der Verwaltungsrat bestimm-

men, daß das abberufene Vorstandsmitglied bis zur Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes die Geschäfte einstweilen weiterführt.

§ 10

Die Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandsbeschlüsse wird vom Vorstand eine Geschäftsführung bestellt. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und einem oder mehreren stellvertretenden Geschäftsführern. Die Geschäftsführer müssen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 und 4 erfüllen und sollen die Gewähr für Sachkunde (§ 6 Abs. 5) bieten. Für die Abberufung gilt § 8 entsprechend.

(2) Die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand erteilt den Geschäftsführern die für die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben erforderlichen Vollmachten.

(3) Die Auswahl der Prüfungsobjekte, die Auswertung der Prüfungsergebnisse sowie die Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 3 kann der Vorstand nicht auf die Geschäftsführer übertragen. Im übrigen bestimmt die Satzung den Aufgabenkreis der Geschäftsführer und kann vorschreiben, daß die Geschäftsführer im Rahmen einer allgemeinen Geschäftsanweisung des Vorstandes handeln.

§ 11

Privatrechtlicher Anstellungsvertrag

Geschäftsführer, Angestellte und Arbeiter der Anstalt werden durch privatrechtlichen Anstellungsvertrag verpflichtet.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben der Anstalt

(1) Die Einnahmen aus den Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 3 stehen der Anstalt zu. Für die darüber hinaus zur Erreichung des Anstaltszweckes erforderlichen Ausgaben werden der Anstalt alljährlich vom Bund finanzielle Mittel in der Höhe zur Verfügung gestellt, wie sie sich aus dem Haushaltsplan des Bundes ergeben.

(2) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres des Bundes hat der Vorstand dem Verwaltungsrat einen Vorschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt in diesem Rechnungsjahr vorzulegen. Hierbei sind die übernommenen und neu durchzuführenden Prüfungsfälle zu berücksichtigen und ein Stellenplan aufzustellen.

(3) Der Verwaltungsrat legt den Vorschlag (Absatz 2) rechtzeitig dem Bundesminister für Wirtschaft mit seiner Stellungnahme vor.

§ 13

Tätigkeitsbericht des Vorstandes

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor. Der Verwaltungsrat legt diesen Tätigkeitsbericht mit seiner Stellungnahme dem Bundesminister für Wirtschaft vor.

§ 14

Veröffentlichungen der Anstalt

Im Bundesanzeiger sind zu veröffentlichen

1. Name und Beruf sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
2. die Satzung der Anstalt,

3. die allgemeinen Richtlinien des Verwaltungsrates (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
4. der schriftliche Tätigkeitsbericht der Anstalt.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1964

Frau Beyer (Frankfurt)

Junghans

Kurlbaum

Porzner

Dr. Seume

Erler und Fraktion